

Begründung:

Der Landkreis ist Mitglied der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. Nach den Regelungen des § 6 der Satzung der Kommunalgemeinschaft vom 23.11.2000 kann jedes ordentliche Mitglied (Landkreise, kreisfreie Städte) für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf je 40.000 angefangene Einwohner einen Vertreter mit Stimmrecht entsenden.

Da der Landkreis per 31.12.2007 noch 134.958 Einwohner hatte, sind somit **4 Vertreter** des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. zu entsenden. Diese Vertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes oder durch den Kreistag gewählte Vertreter. Letztere können Kreistagsmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung oder sachkundige Bürger sein. Stellvertreter benötigen eine Legitimation. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Mitgliederversammlung weiter aus.

Des Weiteren sind **2 Vertreter** aus den Reihen der Mitglieder des Landkreises in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft in den **Rat der Euroregion Pomerania** zu entsenden. Dem Rat der Euroregion Pomerania gehören insgesamt 36 Mitglieder an, von denen die polnische, die schwedische und die deutsche Seite jeweils 12 Mitglieder delegieren. Wie in den anderen an der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. beteiligten Landkreisen üblich, sollte der Landrat des jeweiligen Landkreises und ein weiteres Mitglied für den Rat der Euroregion Pomerania gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. und der Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania erfolgt gemäß §§ 131 Absatz 1 und 41 Absatz 1-4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss. Der Kreistag ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Die Anzahl der durch die Fraktionen des Kreistages zu entsendenden Vertreter wird, wie bei den übrigen Ausschüssen/Gremien des Kreistages, nach dem Verfahren Hare-Niemeyer bestimmt (Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstige Gremien – Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer – vom 28.10 2008 s. **Anlage**).

Danach ist bei der Entsendung von 4 Vertretern des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. jeweils 1 Vertreter durch die Fraktionen CDU/Bauern, SPD, DIE LINKE und FDP/WBv zu benennen.

Bei der Entsendung von 2 Vertretern des Landkreises Uckermark als Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania hat sowohl die Fraktion CDU/Bauern als auch die SPD-Fraktion das Recht, einen Vertreter aus den Reihen der Vertreter des Landkreises Uckermark in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. zu benennen.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden in Vorbereitung der Wahl o. g. Vertreter gebeten, entsprechende Kandidaten zu benennen. Die Vorschläge der Fraktionen sind der **Anlage** zu entnehmen.

Anlage

Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V:

1.	2.	3.	4.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE	FDP/WBv

Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania

1.	2.
CDU/Bauern	SPD

Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstigen Gremien
(Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer)

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Kreistag am 28. September 2008
(FDP und WBv sowie CDU und WG "Bauern-Ländlicher Raum" bilden jeweils eine gemeinsame Fraktion)

<u>Fraktion:</u>	<u>Sitze:</u>
CDU/Bauern	13
SPD	12
DIE LINKE	10
FDP/WBv	6
Rettet die Uckermark	4
Gesamt	45

Anmerkung:

Bei der Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen oder sonstigen Gremien werden nur Fraktionen berücksichtigt. Gemäß § 32 Absatz 1 Sätze 3-4 i. V. m. § 131 BbgKVerf Absatz 1 besteht eine Fraktion aus mindestens 4 Mitgliedern. Der Landrat darf nicht Mitglied einer Fraktion sein. Parteien oder Wählergruppen/-gemeinschaften, die weniger als 4 Sitze im Kreistag haben, bleiben bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen oder sonstigen Gremien unberücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Sitzanteile in den Ausschüssen und sonstigen Gremien bilden somit nur die von Fraktionen beanspruchten 45 Sitze im Kreistag.

Berechnungsformel für Sitzverteilung (gem. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf):

$$\text{Sitze einer Fraktion im Ausschuss} = \frac{\text{Zahl der Ausschusssitze X Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$$

Davon ausgehend wurde die Sitzverteilung für die vom Kreistag zu bildenden Ausschüsse und sonst. Gremien ermittelt:

Fraktion:	Sitze je Ausschuss bzw. Gremium / Anzahl der durch die Fraktionen zu besetzenden Sitze																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
CDU/Bauern	1	1	1	1	1 (2) Los	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4(5) Los	5	5
SPD	0	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	5
DIE LINKE	0	0	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3(4) Los	4	4
FDP/WBv	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Rettet die Uckermark	0	0	0	0	0 (1) Los	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1(2) Los	1	1

Losentscheide:

Bei 5 Sitzen: Losentscheid zwischen den Fraktionen CDU/Bauern und Rettet die Uckermark um den 5. Sitz

Bei 15 Sitzen: Losentscheid zwischen den Fraktionen CDU/Bauern, DIE LINKE und Rettet die Uckermark um den 15. Sitz